

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden  
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici  
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung  
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

**Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1686**

Ordnung. Welcher massen die Ehebrueche Blutschanden Hurery und  
andere vergleichen Unzuchten zu straffen

**urn:nbn:de:bsz:31-102349**

# Ordnung/

Welcher massen die Ehebrüche / Blutschanden / Hurerey und andere dergleichen Unzuchten zu straffen.

**W**ir Friderich Magnus, von Gottes Gnaden / Marggraff zu Baden und Hachberg / Landgraff zu Sausenburg / Graff zu Spanheim und Eberstein / Herr zu Rötelen / Badenweiler / Lahr und Mahlberg / 2c. Entbieten allen Unsern Landvögten / Vögten / Amptleuthen / Schultheissen / Gerichten / Gemeinden / Hintersässen / und Einwohnern / Unsers theils des Fürstenthumbs der Marggraffschafft Baden und Hachberg / Landgraffschafft Sausenburg / Herrschafft Rötelen und Badenweiler / Unsere Gnad / und fügen Euch hiermit zu vernehmen.

Nachdem vor viel Jahren / von Unserm in Gott ruhenden VorEltern / auch nachge-

hends Uns/ gewisse Ordnungen/ Satzungen  
 und Mandata gemacht und publicirt worden/  
 welcher massen der Ehebruch und andere un-  
 gebührliche / unzüchtige Vermischungen ge-  
 strafft und gebüßt werden sollen/ so haben  
 Wir hierauff/ Gott dem Allmächtigen zu Ge-  
 horsam/ Ehr und gefallen/ ehrliebenden Christ-  
 lichen Eltern/ ihrer Jugend und Kinder halb  
 zu trost / schutz und schirm/ hergegen denen  
 Bosshafftigen und Vbelthätern zum schre-  
 cken / abscheu und Straff/ die hievorige Man-  
 data wieder mit fleiß übersehen/ die darbey für-  
 gefallene zweyfel erklären/ erläutern/ auch  
 was anderer dergleichen Lasten halb / nach un-  
 terschied der Vmbständ / in pein- oder Bur-  
 gerlichen Processen/ für Straffen/ nach auß-  
 weisung Göttlicher und Kayserlichen Rech-  
 ten/ und vernünftigen Bräuchen und Ge-  
 wonheiten / zuerkennen/ hiemit zu fürkom-  
 mung unnöthiger Weitläufftigkeit und un-  
 kosten/ verordnen wollen: thun auch hiemit  
 männiglichem / sich vor solchen Lastern/ und  
 darauff gesetzten Straffen zuhüten/durch diese  
 Unsere Satzung mit allem ernst vermahnen.

Erstlich

Erstlich so ein Ehegemächt / Mann oder  
 Weib / an dem andern brüchig / und mit ei-  
 ner anderen Person / dieselbe sey auch verehe-  
 licht oder nicht / in verbottener Liebe sich über-  
 sehen und ergriffen würde / der oder die beede  
 straffwürdige Personen sollen gleich zum er-  
 stemmal / da sie eines solchen Lasters überwie-  
 sen / gefänglich angenommen / der Mann in  
 Thurn / am Boden / das Weib gleichfalls /  
 in eine Weibliche Gefängnuß gelegt / jedes vier  
 Wochen lang / mit Wasser und Brod gespiz-  
 set / und darzu jedem / vor seiner erledigung /  
 zu mehrerer Straff / zum wenigsten Sechzehen  
 Gulden / oder nach beschaffenheit seines ver-  
 mögens / ein mehrers abgenommen / auch  
 über das der Mann / so die Ehe gebrochen /  
 seiner Ehren öffentlich bey versammlung einer  
 ganzen Gemeind jedes Orts / entsetzt / und  
 also / da er im Gericht / Rath oder andern  
 ehrlichen Aempteren / deren von stund an  
 privirt / ihme alle Wirthshäuser / ehrliche  
 Gesellschafften / Gevatterschafften und offe-  
 ne Zechen / so lang und viel / biß er auff sein  
 wolhat.

wolkhalten / wieder von Uns begnadiget und restituirt werde / verboten werden.

Ebenmässig sollen die Weibspersonen / mit vorgesezter Thurn- und Geldstraff angesehen / ihrer Ehren öffentlich / bey versammlung einer ganzen Gemeind jedes Orts / entsezt / und also zu keiner Gevatterschaft / Hochzeit / offenen Tänzen / ehrlichen Gesellschaften / auf den Stuben / Würthshäusern oder Höffen nicht beruffen und geladen werden / darzu auch kein Gold / Seidenwadt / noch einige andere Kleydung / mit Seiden belegt / antragen. Und ob es sich fügte / daß gedachte Mann- oder Weibsperson / auß unwissen oder vergessenheit / berufft / sollen sie doch dahin nicht gehen / noch von den Ober- oder UnterAmptleuthen / Burgermeistern / Heimbürgern / Geschwornen / ꝛc. dergestalt geduldet / und da dieselben solches nachsehen / oder auch andere / so dessen gute Wissenschaft / und keine entschuldigung haben / bey solchen unehrlich gemachten Leuthen / sich setzen und zechen / jedesmahls eine Person umb einen halben Gulden gestrafft werden.

Nicht

und dergleichen Unzucht zu straffen.

193

Nicht weniger/welche Mann-oder Weibspersonen / jetztgemelte ihre auffgelegte Straff übertretten / der jedes soll / so oft und dick das beschicht / acht Tag in Thurn gesetzt / mit Wasser und Brod gespeiset / auch noch Zwen Gulden / Dreyzehen Bagen / zur Straff zuerlegen schuldig seyn.

Wo aber ein Ehegemächt / über erste ergreiff- und Abstraffung / zum andern mal des Lasters des Ehebruchs / straffbar befunden / dasselbig soll gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / auch auff Unsern Befelch peinlich beklagt / und durch die Richter / mit der Brithel / ein halb Stund an das Halszessen erkennet / und sein lebenslang / auß Unsern Fürstenthumben / Landen / Grav- und Herrschafften / bey verlierung seines Lebens / ohne Unser begnadig- und Erlaubung / nimmer darein zukommen / auff eine geschriebene geschworne Brpheed / verwiesen werden.

Solte aber jemand seiner geschwornen Brpheed / und außgestandener doppelter Straff / so vergessen seyn / daß er weiter in Ehebruch fallen würde / die sollen / es seyen Mann-

Bb

oder

und  
nen /  
nge-  
nm-  
ent-  
hoch-  
ften /  
ffen  
auch  
ndere  
Vnd  
oder  
essen-  
t ge-  
tleu-  
Ge-  
d da  
ndere /  
e ent-  
h ge-  
/ je-  
Gul  
Nicht

oder Weibspersonen / nach gebührlicher Inquisition gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / gütlich / oder wo nöthig / auch peinlich / gefraget / beklaget / und als bey denen keine fernere Besserung zuhoffen / mit Urthel und Recht / dem Nachrichter an die Hand erkandt / und vom Leben zum Tod mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Und ob sich zutragen und fundtbar gemacht würde / daß ein Ehegemächt dem andern / mit Gefahr und Auffsatz / Mittel und Weg verstellte / im was Maß und weiß dasselbe beschehe / damit das andere also böser gefährlicher weiß zu fall bringen / die Ehescheidung zuerlangen verhoffend / wie solches zugericht werden möchte / oder aber so zwen Ehegemächt in solche unverschämte blindheit fielen / daß sie ungeschlecht von einander / zum theil oder beiderseits ihr Ehe brechen würden / dasselbig oder die beede / so schuldig erfunden / sollen wie nechstvorgemelt / vor Recht gestellet / zum Todt verurtheilt / und gerichtet werden.

Wann auch ein Ehegemächt an dem andern brüchig / und das unschuldig dem schuldigen

digen verzeihen / und der Scheidung nicht be-  
geren wolte / das solle zwar gestattet / doch  
nichts desto weniger der Straff ihr fortgang  
gelassen werden. Wo fern aber das unschuldig  
solches nicht mehr nachgeben / sondern die Ehe-  
scheidung begeren / und dieselbig / wie recht / er-  
langen wird / soll das schuldig Ehegemächt zu  
hieoben geordneter Straff / derselbigen Herr-  
schafft oder Ampts verwiesen / und so lang das  
unschuldig Ehegemächt im leben / nicht mehr  
darein gelassen werden / sie hätten sich dann  
beedersits mit einander versöhnet / also daß sie  
einander willige beywohnung thun und lei-  
sten wolten / alsdann soll bey Uns stehen / der  
beschehenen Verweisung halb / Gnad zuerzei-  
gen oder nicht. Vnd soll zu obgesetzter Straff  
das brüchig auch sein Heurathgut bestimpt /  
von seinen eygenen Gütern den vierten Theil /  
darzu allen Gewinn und Erbschafften / so sonst  
das brüchig vom unschuldigen bekommen  
mögen / verwürckt haben.

Es sollen auch alle Vnsere zugehörige Vn-  
derthanen / auch Land- und Hundersassen /  
Jung und Alt / Mann- und Weibspersonen /



was Stands und wesens die seyen / sich leichtfertigen unehelichen Beysißes enthalten / keine uneheliche Beyschlaff / oder Keyßweiber bey sich haben oder annehmen / noch sich also bestellen und annehmen lassen / sondern entweder hievon gleich alßbald abstecken / sich von einander thun / oder aber vor erbarn und glaubhafften Leuten / ehelichen / und / nach Christlicher Ordnung / sich öffentlich / üblichem Gebrauch nach / einsegnen lassen. Dann welche / was Stands die seyen / also in oberzehltem Beysiß begriffen / gegen denselben / wann Wir dessen berichtet / soll unverschont mániglichs / von Obrigkeit wegen / mit ernstlicher Straff gehandelt / und gegen ihnen / nach gelegenheit der Personen / solche Straff fürgenommen werden / damit man mit der That den Ernst und mißfallen / so Wir darob haben / verspüren möge.

Da sich künfftig begeben / daß eine Weibsperson bey ihr die leichtfertigkeit dermassen überhand nehmen liesse / daß sie in Unsern Fürstenthumben und Landen entweder öffentlich / auff der Strassen / in den Würtshäufern /

fern / oder sonsten bey leichtfertigen Leuten ( gegen welchen Wir die gebührliche Straff vorbehalten ) sich / zu treibung Unzucht / auffhielte / oder andern schein habenden Diensts / oder ihrer selbst H u s s h a l t u n g e n / einen solchen gemeinen und offenen Zugang / mit verführung junger oder alter Leuth / bekäme / daß sie vor ein gemein Weib / offene Pöckin und Schandsack geachtet und gehalten würde / die solle als ein ehrvergessene / verruchte Person / und von denen oft ehrliche Leuth leichtlich verführt werden / auff betretten / jederzeit von Unsern Ober- und under- Amptleuthen gegriffen / auch sonderlich zu zeiten / da ohne das Vogtgericht zu halten / hißweiln gesucht / außkundtschafft / examinirt / und da sie ermelten Lasters der offenen Hurerey bekandtlich oder zuüberweisen / sollen Wir dessen von ihnen unvertänigst / mit allen Umständen berichtet / die gebühr darauff habend zuverschaffen / und sie entweder / zu ersparung grossen Kostens / ohne Proceß / auff eingeschribene geschworne B r o p h e d / oder auch mit Spott und tragung des Lastersteins und außklopffung / oder da die

enormitet der excessen/ die betrettnē Person fern  
 ner zu straffen erforderete/ peinlich beklagt / und  
 nach beschaffenheit der Mißhandlung / bevor  
 ab da Ehebruch oder Blutschand mit fürge  
 lassen/ am Leib zu straffen/ zum wenigsten das  
 erstemal mit Rihten zusteuppen / und in all  
 weg/ auff eingeschriebene geschworne Bpshed/  
 Unserer Fürstenthumb / und Landen über die  
 Thonau verwiesen werden.

Da sie aber hernach wider in gleichem un  
 wesen fortführe / und in übung solcher offenen  
 Laster/ in Unsern Landen betretten würde / sol  
 len Wir dessen abermaln berichtet werden / sie  
 ferner / auff übersehene Bpshed / und mehrere  
 Mißhandlung/ ernstlich / als bey welchen eini  
 ge besserung nicht zu hoffen / zubeklagen / und  
 mit dem Schwerdt oder Wasser vom Leben  
 zum Tod richten lassen / verordnung zuthun.  
 Es wäre dann/ daß eine solche Person allein wi  
 der die Bpshed gehandelt / und keiner sonder  
 baren fernern Buthaten schuldig erfunden  
 würde/ gegen derselben wäre/übertrettener Bp  
 shed halben/von dem Richter/nach Raht der  
 Rechtsgelehrten / zuverfahren.

Da

Da sichs aber befinden thäte/das eine ledige  
 Inwohnerin Unserer Fürstenthum- und  
 Landen / zwar nicht under obstehende gemeine  
 unzüchtige Personen / möchte gezehlet werden /  
 jedoch einen unzimlichen Zugang hätte / des  
 selbigen beschreyet wäre / und also damit an-  
 dern Leuten Ergernuß gebe / die soll zuvor von  
 Unsern Amptleuten beschickt / von ihrem La-  
 ster des gemeinen Zugangs abzustehen / er-  
 manet und gestraffe / wo aber dieselbe War-  
 nung nichts versangen wolte / alßdann ge-  
 gen ihr / wie vorher gemeldt / verfahren wer-  
 den.

Wann hinfüro zwo ledige Personen ge-  
 triebener Unzucht schuldig befunden würden /  
 dieselben sollen / nemlichen die Mannsperson /  
 acht Tag in dem Thurn und Bürgerlicher  
 Gefängnuß / mit Wasser und Brod auffent-  
 halten / die Weibsperson aber vier Tag in  
 Weiblicher Gefängnuß / mit Wasser und  
 Brod gespeißt / oder in fällen / da die gefesete  
 Thurnstraff nicht statt hat / obangedeutete  
 Straff der Gengen / oder andere dergleichen  
 gebraucht / und darzu jedem vor seiner Erledi-  
 gung!

gung/zum wenigsten Acht Gulden abgenommen werden.

Da zwey / die einander die Ehe versprochen / vor bestätigung derselben und dem Kirchgang beschlaffen würden / deren jedes soll gleichfals Acht Gulden zur Straff zugeben schuldig seyn / und dazu ihnen kein Hochzeitgeprång / noch Spihl / viel weniger der Weibsperson / Jungfräuliche Gezierd zutragen gestattet / und da sie das thäte / allen ehrlichen Töchtern / ihren den Kranz abzureissen / erlaubt seyn.

Nachdem etliche Personen / andere heimlich zueinander beruffen oder verführen / auch durch ihre Botschafften und Brieff hin und wider tragen / Jungfrauen / Frauen / Töchter und andere verführen / dieselbige auffhalten / Haus / Hoff und Gemach / unehrliche / schandliche und leichtfertige Werck zutreiben / darleyhen / und also dardurch offtermals frommer Youth Kinder zur Bosheit verursacht werden / die sonstn ihr lebenlang fromm und erbar blieben / welches dann wider Gott und Ehr / auch ein sonder schädlich böß Laster  
ist/

ist / wann nun dergleichen Personen erfahren / die sollen ohne Verzug gefänglich angenommen / examinirt, von Unsern Beampten solches zu Unserer Cansley berichtet / und Bescheids erwartet werden / ob selbige für Recht zustellen / peinlich zubefragen / und nach gestalt ihrer Mißhandlung / mit Bruthel und Recht ohne alle Gnad / an ihrem Leib / Leben / oder sonsten ihrer verwürckung gemäß / nach Rath Rechtsverständiger / zu straffen.

Insonderheit aber solle diese Straff geschärfft werden / wann ein Ehemann / Vater / Mutter / Vormünder oder andere Freunde / diejenige Personen / so sie in ihrer Gewalt haben / und denen sie mit gutem exempel vorleuchten / auch zu aller Erbarkeit und Christlichen Tugenden anweisen solten / als ihre Weiber / Kinder / Pflegdöchter oder Basen / umb Geld zu Ehebruch oder Unzucht verkauffen / hingeben / oder vorsehlich darzu bereden / und also Ehr und Pflicht vergessener Weise / sie umb ihr Fräulich oder Jungfräuliche Ehr bringen. Alle diese Personen / sollen solcher Mißhandlung halber härtiglich / und mit allem ernst an

Et

Leib/

Leib/ Ehr und Gut gestrafft werden.

Es begibt sich offte / daß zwar die verbrachte Unzucht und Ehebruch von den verdächtigen Personen halßstarrig verneimt / jedoch wann solche ungebühr und unzüchten / so zu höchstem ärgernuß und argwohñ Ursach geben / als einsteigen in die Kammiern / Beyschlaff und andere verdächtige zusammenschlupfungen / bekande / oder sonst gefunden werden / gedenccken Wir solche Zypigkeiten nicht ungestrafft zulassen / sondern wollen auff dergleichen Fälle / die schuldhaftte Personen / je nach Gelegenheit der Umstände / mit dem Thurn / und an Ehn und Gut / nicht weniger / als wären angedittene Laster vollzogen worden / lassen bestraffen.

Wir wollen auch die Vorbereitungen / Anlaß und Versarungen / als da jemand eine unverruffte Person / mit Verheissungen / oder sonsten / zur ungebühr anspreche / oder anderwärts mit ungebührlichem antasten / nachgehen und Gebärden / zureizen und zu Fall zu bringen / unterstünde / alles ernsts verbotten / und in solchen Fällen / Uns und den Beleidigten /

ten/

ten / was nach Gelegenheit der Umstände  
sich eignet und gebührt / vorbehalten haben.

Obwol die Kaiserliche Rechte / auff das  
Laster zwiefacher Ehe / keine Straff am Leben  
setzen / so achten Wir doch / daß solche Vbelthat  
einem Ehebruch / ihrer enormiret halben / vor-  
zuziehen seye. Setzen / ordnen und wollen  
dennoch / daß wo ein Ehemann ein ander  
Weib / oder ein Eheweib einen andern Mann /  
bey wehrender erster Ehe / wissentlicher und be-  
trüglicher weiß / in gestalt der Ehe nimmt / auch  
solche zwiefache Ehe / mit dem Beyschlaff voll-  
bringet / der oder dieselbe / gleich wie vom drit-  
ten Grad des Ehebruchs droben vermeldet /  
an Leib und Leben gestrafft werde.

Da aber diese zweyte vermeinte Ehe / mit  
dem Beyschlaff noch nicht vollzogen / so soll  
der betriegende Theil / mit Verweisung Unserer  
Fürstenthumben und Landen / oder sonst / nach  
befindung der Vbertretung / mit gebührender  
Straff angesehen werden.

Fals auch die ledige Person / mit deren sol-  
che zweyte falsche Ehe vollbracht / wissens ge-  
habt / daß sein vermeint Ehegenos / zuvor mit



einer andern Person verheyrathet / und doch nichts desto weniger Hochzeit gehalten und beygelegt / so soll dieselbe gleicher gestalt / nach Richtlicher Erkandnuß / gestrafft werden. Wosern aber die ledige Person dessen keine Wissenschaft gehabt / sondern betrieglicher Wiß hintergangen worden / so hat man sie billich vor unschuldig zuhalten / und von aller Straff ledig zusprechen.

Welche Personen in auff- oder absteigender Linien / als Vatter / Großvatter / mit Tochter- oder Tochter-Tochter / Mutter / Großmutter / mit Sohn oder Sohnssohn / un also fortan / in auff- oder absteigender Linii / in- oder außserhalb Ehebruchs / sich mit einander fleischlich vermischen / die sollen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod zurichten / und hernacher ihre Körper zu Aschen zuverbrennen / verurtheilt werden.

Begebe sich aber / daß Personen / so einander mit gar naher / und solcher Blutsfreundt- oder Schwägerschafft zugethan / derenthalben sie / nach Göttlichem Rechten / einander nicht ehelichen möchten / inmassen im dritten Buch  
Mosis /

Mosis am 18. Capitel / dieselbe außdrucklich  
 benennt / oder doch mit denselben benannten /  
 es ein ganz gleiche Meinung hat / wissenlich /  
 ehebrüchiger oder lediger weiß / solch Laster be-  
 giengen / als nemlich mit Schwester und  
 Bruder / von einem oder beiden Banden / mit  
 Vatters oder Mutter Bruder und Schwe-  
 ster / mit Bruders oder Schwester Kindern  
 und Enckeln / Stieff-Vatter mit Stieff-Toch-  
 ter / Stieff-Mutter mit Stieff-Sohn / oder  
 Stieff-Sohns oder Tochter Kinder / Bruder  
 mit Bruders Weib / jemand mit zweyen Brü-  
 dern oder Schwestern / Schweher mit Sohns  
 Frau / Schwieger mit Tochtermann / jemand  
 mit seines Vatters oder Mutter Bruders o-  
 der Schwester Weib oder Mann / und welche  
 in gleichem Grad und respect gesetzt und gehal-  
 ten werden solle und mögen; die alle sollen pein-  
 lich beklagt / und mit Prthel und Recht an  
 das Halßeyßen zustellen / und mit Ruyten auß-  
 zuhauen / auch Vnserer Fürstenthumb = und  
 Landen / ewig zuverweisen / und ihre Haab und  
 Güter Vnserer Cammer heimerkandt werden.

Vnd da gleich Vnser Land- und Malefiz  
 Richter/

Richter/einen solchen fall befinden/in welchem/  
 auß gar erheblichen und rechtmäßigen in sa-  
 chen/ sie einer oder andern Personen etwas  
 Gnad zuerzeigen vermeinten/ sollen doch vor-  
 derst Unsere Beampte jeden Orts/ die Sa-  
 chen an Uns gelangen lassen/ und ohn Unser  
 Vorwissen/ in ermelten Lastern/ als derenhalb  
 ein ganzes Land gestrafft werden möchte/ kei-  
 ne Milderung erkandt und gebraucht/ auch in  
 allen andern Malefizischen verbrechen/  
 solches von ihnen fleißig in acht genommen  
 werden.

Wurde sich aber eine verbottene Zusam-  
 menbettung/ zwischen Personen/ denen gleich-  
 wol durch ermeldte Göttliche Ordnung/ zu-  
 sammen zuheyrahten nicht/ aber durch Unsere  
 Eheordnung/ auß erheblichen ursachen be-  
 nommen/ zutragen/ die gedenccken Wir mit  
 Burgerlicher ernster Straff des Thurns und  
 Geldbuß/ hierumben anzusehen/ und da ein  
 Ehebruch mitgelossen/ selbigen nichts desto  
 weniger insonderheit/ wie obstehet/ zustraffen.

Solte aber Unzucht mit dem Laster zwey-  
 facher Ehe/ mit Nothzwang/ oder gewalthä-  
 figer

tiger entführung zu hauff lauffen / gegen Un-  
 mannbaren Personen widerstanden oder voll-  
 führt / oder sonsten mit andern abscheulichen  
 wider natürlichen unSodomitischen Greueln  
 beschwerdt werden / Da behalten wir in all-  
 weg das peinlich Recht und die schärfste der  
 Kayserslichen Satzungen zu gebrauchen/bevor-

Damit nun der Unwissenheit sich nie-  
 mand zu entschuldigen/so befehlen wir hiemit  
 die endliche Verfügung zu thun / Daß nicht  
 allein solch Unser Mandat alßbald und fürter  
 jedes Jahrs zweymal von der Cangel mit fleiß  
 und gute unterscheid/denen Vnderthanen vor-  
 gelesen / auch fürbaß mit allem fleiß und ernst  
 darob gehalten/ und niemand verschonet wer-  
 de / noch ohn Unser vorwissen einige Milde-  
 rung und nachlaß geschehe.

Das wollen Wir Uns zu ihnen ernstlich  
 versehen. Thuen aber hiebeneben Uns / Un-  
 sern Erben und Nachkommen / diese Ord-  
 nung widerumb zu ändern / mehren / min-  
 dern /oder gar abzuthun/ hiemit auß-  
 drucklich vorbehalten.

Fürstl.